

Tamara Cipolla
Friedrich Karl von Strombeck Leben und Werk

Juristische Zeitgeschichte
Abteilung 4: Leben und Werk
Band 13

Juristische Zeitgeschichte

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
(FernUniversität in Hagen)

Abteilung 4: Leben und Werk

Band 13

Redaktion: Sara Gorißen, Laura Königsmann

De Gruyter

Tamara Cipolla

Friedrich Karl von Strombeck

Leben und Werk

**Unter besonderer Berücksichtigung
des Entwurfes eines Strafgesetzbuches
für ein Norddeutsches Staatsgebiet**

De Gruyter

ISBN 978-3-89949-835-6
e-ISBN 978-3-89949-836-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York
Bildnachweis Frontispiz:

Steindruck von F. Steuber, Braunschweig (1831)

Mit freundlicher Genehmigung des Niedersächsischen Landesarchivs –
Staatsarchiv Wolfenbüttel (50 Slg 1008 Nr. 6)

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Meiner Schwester

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2008 an der FernUniversität in Hagen als Dissertation angenommen.

Mein herzlichster Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum für die hervorragende Betreuung dieser Arbeit. Prof. Vormbaum wirkte stets engagiert, motivierend und konstruktiv auf meine Arbeit ein. Ihm verdanke ich sowohl die Möglichkeit der Erstellung dieser Arbeit als auch ihre Fertigstellung. Danken möchte ich Prof. Vormbaum zudem für die lehrreiche und inspirierende Zeit, die ich als Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte verbringen durfte.

Besonderer Dank gebührt weiterhin Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Bemann für die Erstattung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei allen Lehrstuhlmitarbeitern für eine unvergessliche Zeit. Insbesondere danken möchte ich in diesem Zusammenhang meinen ehemaligen Kollegen Frau Beate Gogler und Herrn André Brambring für ihre stete Unterstützung, Motivation und Freundschaft.

Frau Johanna Hörvath und Frau Petra Lohr danke ich für ihre Freundschaft. Sie haben immer an mich geglaubt und mich unermüdlich gefördert und unterstützt.

Ebenso danken möchte ich Frau Mervi Arpalhti, Frau Kristina Ernst, Frau Dr. Jutta Gratopp, Frau Dr. Elisabeth Sauthoff und Frau Dr. Mirjam Utsch für ihre Freundschaft und Unterstützung sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht.

Herrn Daniel Lübcke danke ich dafür, dass er immer an mich geglaubt und mich stets ermuntert und unterstützt hat.

Mein besonderer Dank gilt weiterhin Rita und Derek Whitehouse, die mir die Drucklegung dieser Arbeit ermöglicht haben. (Thank you so much for everything).

Meinen Eltern, Roberta und Domenico Cipolla, danke ich für ihre Unterstützung und Motivation während meiner gesamten Laufbahn.

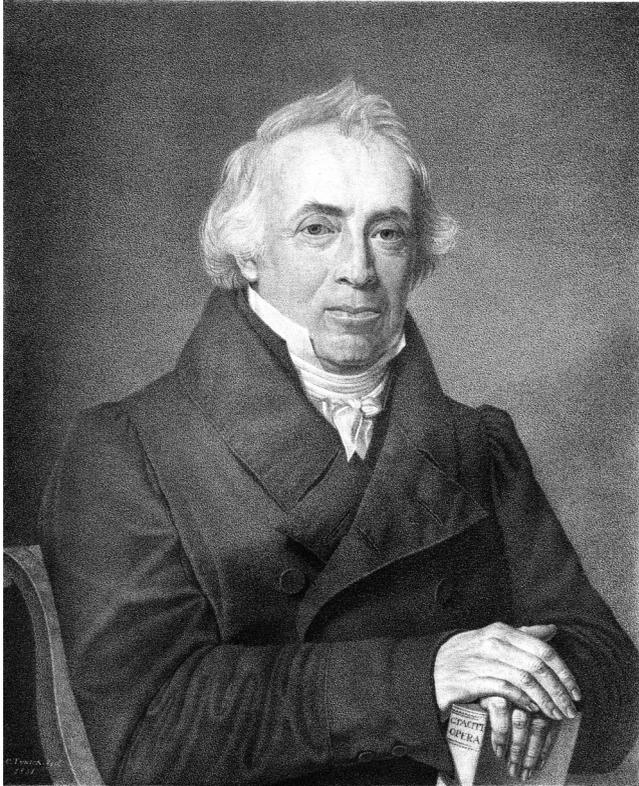
Besonders danken möchte ich schließlich Colin Weir, der insbesondere in der Phase der Fertigstellung dieser Arbeit stets ermunternd, motivierend und stär-

kend an meiner Seite stand. Ich bin zutiefst dankbar und glücklich, ihn an meiner Seite zu wissen.

Zuletzt möchte ich meiner Schwester Daniela Cipolla danken, die immer an mich geglaubt und mich stets motiviert und gefördert hat. Ihr verdanke ich Inspiration, Stärke und Unterstützung in allen Lebenslagen. Ohne die Liebe und den Halt meiner Schwester wäre die Verwirklichung meiner Ziele nicht möglich gewesen. Ihr gebührt mein innigster Dank und meine tiefste Freundschaft. Meiner Schwester ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Mai 2009

Tamara Cipolla



Friedrich Karl von Strombeck
(1771–1848)

„In das Leben Anderer, gleich in einen Spiegel zu schauen,
kann zur Warnung als zur Nachahmung Nutzen bringen.“

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
<i>Einleitung</i>	1

1. TEIL:

LEBEN UND WERK

<i>1. Kapitel: Kinderjahre in Braunschweig</i>	15
I. Einleitung	15
II. Abstammung und Elternhaus	19
III. Schulbildung (1782–1789)	22
<i>2. Kapitel: Studienjahre und Reise nach Italien</i>	29
I. Studium in Helmstedt (1789–1791)	29
II. Studium in Göttingen (1791–1793)	32
III. Strombecks Reise nach Italien (1793)	33
<i>3. Kapitel: Erste Berufserfahrungen</i>	40
I. Außerordentlicher Assessor am Hofgericht Wolfenbüttel (1795–1799)	40
II. Hof- und Abteirat des Stiftes Gandersheim (1799–1810)	45
<i>4. Kapitel: Beruflicher Aufstieg im Königreich Westfalen</i>	51
I. Einleitung	51
II. Tätigkeit als Abgeordneter der Reichsstände (1808–1810)	56
III. Tätigkeit als Richter (1808–1814)	60
1. Am Tribunal erster Instanz zu Einbeck (1808–1810)	60
2. Am Appellationshof zu Celle (1810–1813)	63
3. Im Staatsrat zu Kassel (1813–1814)	69

IV. Der Zusammenbruch Westfalens – Strombeck ein Kollaborateur?	72
5. Kapitel: Berufliche Rückkehr und Tätigkeit bis 1830	77
I. Einleitung	77
II. Tätigkeit als Rat des Fürstentums Lippe (1816–1843)	80
1. Entwurf einer Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht	80
2. Erste Berührungen mit dem Kriminalrecht – Der Fall Henning von Brabant	83
6. Kapitel: Die Braunschweiger Revolution von 1830	85
I. Einleitung	85
II. Die Regierung Karls II. – Konflikte mit Volk und Ständen	86
III. Die Zeit nach dem Umsturz – Reaktionen	92
7. Kapitel: Die Reisejahre und der Lebensabend	99
I. Einleitung	99
II. Reisejahre (1835–1839)	101
III. Letzte Jahre in Wolfenbüttel (1839–1848)	105

2. TEIL:

STROMBECKS ENTWURF EINES STRAFGESETZBUCHES VON 1829

8. Kapitel: Das braunschweigsche Strafrecht bis 1840	111
9. Kapitel: Inhalt und Gegenstand des Entwurfs von 1829	113
I. Einleitung	113
II. Inhalt und Gegenstand des Entwurfs	116
1. Der Allgemeine Teil des Entwurfs	118
a) Umfang und Aufbau	118
b) Der Regelungsbereich	119
aa) Räumlicher Regelungsbereich	119
bb) Persönlicher Regelungsbereich	120
cc) Sachlicher Regelungsbereich	120

c)	Das Strafsystem	122
aa)	Die Todesstrafe	123
bb)	Die Freiheitsstrafen	126
cc)	Die sonstigen Strafen	133
d)	Die Schuldformen	135
aa)	Der bösliche Vorsatz	136
bb)	Die Fahrlässigkeit	138
e)	Die Vollendung und der Versuch	140
f)	Die Täterschaft und die Teilnahme	142
g)	Die Strafausschlußgründe	147
h)	Die Strafzumessung	150
2.	Der besondere Teil des Entwurfs	154
a)	Umfang und Aufbau	154
b)	Die Verbrechen wider den Staat	155
aa)	Die Verbrechen wider das Staatsdasein und die äußere Staatssicherheit	156
bb)	Die Verbrechen wider die Person der Majestät	159
cc)	Die Verbrechen wider die Ehre des Staates	160
dd)	Die Verbrechen wider die Regierung des Staates	161
ee)	Die Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate	168
ff)	Die Verbrechen wider die öffentliche Treu und Glauben	175
c)	Die Verbrechen wider die Person	180
aa)	Die Verbrechen wider das Leben	180
bb)	Verbrechen wider die körperliche und geistige Unversehrtheit	187
cc)	Verbrechen wider die Familienrechte	192
dd)	Verbrechen wider die Ehre	193
ee)	Verbrechen wider die Sittlichkeit	194
d)	Die Verbrechen wider das Vermögen und das Eigentum	196

aa) Verbrechen des Diebstahls und der Unterschlagung	197
bb) Verbrechen des Betruges	203
cc) Verbrechen des Nachdruckes	206
dd) Verbrechen des Raubes	206
ee) Verbrechen der Sachbeschädigung	209
e) Die Verbrechen der Staatsbeamten und der öffentlichen Diener	209
III. Gesamtbeurteilung und Schicksal des Entwurfs	212
10. Kapitel: Anhang: Verordnung über den Indizienbeweis in Strafsachen	220

3. TEIL: WÜRDIGUNG

<i>Würdigung</i>	227
------------------------	-----

ANHANG

<i>Bibliographie Strombeck</i>	233
I. Monographien	233
II. Sammelwerkbeiträge	235
III. Zeitschriftenbeiträge	236
IV. Herausgeberschaft	238
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	239
I. Quellen	239
II. Literatur	239

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.d.	an der
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ALitZ	Allgemeine Literatur Zeitung
a.M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ausf.	ausführlicher
BayStGB	Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern
Bd.	Band
Bde.	Bände
BIOS	Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History
BraAnz	Braunschweigische Anzeigen
BrCrG	Braunschweigisches Criminalgesetzbuch
BrJb	Braunschweigisches Jahrbuch des Geschichtsvereins
BrJbLa	Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte
BraMag	Braunschweigisches Magazin
BrCrGB	Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
Ders.	Derselbe
DMo	Deutsche Monatsschrift
DR	Deutsche Rundschau
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
E	Entwurf
Ebd.	Ebenda
f.	folgende

ff.	folgende
FS	Festschrift
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
i.E.	im einzelnen
i.f.	im folgenden
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Jhd.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
LippMitt	Lippische Mitteilungen
MagCivCrimWestf	Magazin für das Civil- und Criminal-Recht des Königreichs Westphalen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.a.	nicht auffindbar
NAdC	Neues Archiv des Criminalrechts
NBMo	Neue Berlinische Monatsschrift
NVA	Neues Vaterländisches Archiv
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
Rthlr.	Reichstaler
S.	Seite
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Stw.	Stichwort
Übers.	Übersetzer
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche
Var.	Variante
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
ZhistVNi	Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
zit.	zitiert
ZsavStift (Germ. Abt.)	Zeitschrift der Savigny Stiftung. Germanistische Abteilung.

Einleitung

„Mag dort der dem Vaterlande, wie dem Zeitalter, zum Ruhme gereichende Mann [...] am späten Ziele seiner Wirksamkeit den Biographen finden, welcher seine jetzt noch im Schooße der Zukunft liegende Laufbahn zeichnet,“

schrieb 1830 der Biograph *Matthias Cramer* in seinen *Zeitgenossen*¹. Gemeint war der Jurist und Universalgelehrte² *Friedrich Karl von Strombeck* (1771–1848)³. Fast zwei Jahrhunderte später sollen diese Worte befolgt und Leben und Werk dieses Mannes untersucht werden.

In einem ersten Teil soll auf das Leben Strombecks eingegangen werden, der – wie es die Worte *Cramers* verraten – bereits zu Lebzeiten zu einigem Ruhm gelangt war. Strombeck war 1771, als ältester Sohn einer Familie aus altem Adelsgeschlecht⁴, in Braunschweig geboren worden. Der Vater *Christoph Georg von Strombeck* – wie der Sohn Jurist – widmete sich ausschließlich der Verwaltung der im Familienbesitz stehenden Güter. *Christiane Henriette Luise von Strombeck* geb. *Häseler* – die Mutter Strombecks – stammte aus einer alten Kaufmannsfamilie. Über die Eltern Strombeck ist kaum etwas bekannt. Von der Mutter weiß man, daß sie die Schwester des Theologen und Mathematikers *Johann Friedrich Häseler* gewesen ist⁵. Strom-

-
- 1 Bei den „Zeitgenossen“ handelt es sich um ein biographisches Magazin des frühen 19. Jahrhunderts. Es erschien erstmalig ab 1816 und wurde 1836 eingestellt (*Cramer*, Strombeck, in: *Zeitgenossen* V, S. 70).
 - 2 Strombeck hatte sich nicht nur einen Namen als Jurist gemacht, sondern war seinen *Zeitgenossen* auch als Übersetzer klassischer Autoren und Verfasser einiger geologischer und historischer Aufsätze bekannt; vgl. *Eckstein*, *Nomenclator Philologorum*, S. 263; *Pökel*, *Philologisches Schriftsteller-Lexikon*, S. 267; *Eckart*, *Lexikon Niedersächsischer Schriftsteller*, S. 164; *Hamberger / Meusel*, *Das gelehrte Teutschland*, Bd. VII, S. 709.
 - 3 Über Strombeck: *Cramer*, Strombeck, in: *Zeitgenossen* V, S. 141–171; *Figge*, Friedrich Karl von Strombeck, in: *BsJb* 36 (1955), S. 99–155; *Vortmann*, Friedrich Karl und Friedrich Heinrich von Strombeck, in: *Rückert / Vortmann* (Hrsg.), *Niedersächsische Juristen*, S. 118–123; *Ritterhoff*, Strombeck, Friedrich Karl von, in: *Jarck / Scheel* (Hrsg.), *Braunschweig-BioLex*, S. 597 f.; *ADB*, S. 614–617; *DBE*, S. 593.
 - 4 Zum Adelsnachweis: *Genealogisches Handbuch der freiherrlichen Häuser*, B III, Bd. 31 (1963), S. 433; *Adelslexikon*, Bd. XIV (2003), S. 217; *Kneschke*, *Adelslexicon*, Bd. IX (1930), S. 90 f.
 - 5 So *Strombeck*, *Darstellungen*, Bd. 1, S. 21; vgl. *Cramer*, Strombeck, in: *Zeitgenossen* V, S. 144 f. *Figge* schreibt (a.a.O., S. 99), daß *Christiane Henriette Louise* die Nichte des

beck beschreibt sie als eine fröhliche, fürsorgliche und warmherzige Person. An den Vater erinnert sich Strombeck hingegen als einen strengen (bisweilen sogar mürrischen), pedantischen und hartherzigen Mann, der den Kindern wenig Wärme und Liebe, wohl aber eine ausgezeichnete Erziehung zukommen ließ⁶.

Die Kinder – insgesamt sieben (drei Söhne und vier Töchter) – wurden bereits früh von Hauslehrern im Rechnen, Schreiben und den Sprachen (vorwiegend Latein und Französisch) unterrichtet. Im Jahre 1782 wurde Strombeck für das Gymnasium Martineum angemeldet, wo er bis 1787 blieb. Von 1787 bis 1789 besuchte er das Collegium Carolinum, eine der renommiertesten Lehranstalten der Zeit, die weit über die Grenzen des kleinen Herzogtums bekannt war und Jünglinge von Stand in den Wissenschaften, aber auch in feiner Lebensart unterweisen sollte⁷. 1789 bezog Strombeck die Universität zu Helmstedt, die er 1791 für das Studium an der Universität zu Göttingen verließ, um – wie er sagt – „zwar juristisch, nicht aber auch menschlich“ weitergebildet zu werden⁸. 1793 verließ Strombeck, wie es scheint⁹ ohne Abschluß, Göttingen. Ohne Pläne für die Zukunft brach er zunächst nach Italien auf. Aus Geldmangel mußte er die Reise aber bereits wenige Monate später wieder abbrechen.

Zu Hause angelangt, widmete er sich vornehmlich der Übersetzung klassischer Autoren. Im Jahre 1795 erschien seine erste Übersetzung: *Ovids Kunst zu lieben*. Die Übersetzung lenkte das Interesse des damaligen Landesfürsten – *Herzog Karl Wilhelm Ferdinand* – auf den jungen Mann. Als er die Übersetzung las, soll er so begeistert gewesen sein, daß er „den jungen Strombeck“ umgehend „zu sich laden“ ließ¹⁰. Von dem Talent Strombecks bald überzeugt, bot

Mathematikers Häselers gewesen sei. Dafür lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte finden.

- 6 Es verwundert daher kaum, daß Strombeck eine hervorragende Bildung aufwies. Wenn man die Worte seines Biographen Cramer beachtet, so war eine breit gefächerte Bildung eine absolute Notwendigkeit eines jeden Gelehrten dieser Zeit. Cramer äußert sich zu diesem Umstand in der Einleitung seiner Lebensbeschreibung über Friedrich Karl von Strombeck: „Erst in neuerer Zeit ist die wissenschaftliche Bildung dahin gediehen, daß es, um auf den Beruf eines Gelehrten, im höheren Wortsinne, Anspruch machen zu dürfen, nicht genügt, Kenntniß eines Zweiges des Wissens zu haben; sondern man verlangt eine vielseitige Ausbildung [...]“ (*Cramer*, Strombeck, in: *Zeitgenossen V*, S. 143).
- 7 *Eschenburg*, Entwurf einer Geschichte des Collegii Carolino, S. VI.
- 8 *Strombeck*, Darstellungen, Bd. 1, S. 69.
- 9 So *Figge*, Friedrich Karl von Strombeck, in: *BsJb 36* (1955), S. 101. Strombeck selbst verliert in seinen Memoiren kein Wort über diesen Umstand.
- 10 *Cramer*, Strombeck, in: *Zeitgenossen V*, S. 150.

der Herzog ihm wenig später eine Anstellung als außerordentlicher Hofgerichtsassessor bei dem Hofgericht zu Wolfenbüttel an. Strombeck nahm an. Er blieb, weil das Hofgericht nur sechs Mal im Jahr zusammentrat, zunächst im Elternhaus wohnen, doch schon bald veranlaßte ihn ein Streit mit dem despotischen Vater im Jahre 1797 zum endgültigen Auszug. Er ging nach Wolfenbüttel, wo er Aufnahme in dem Hause von Bülow fand. Dort lernte er auch seine künftige Ehefrau Amalie kennen, die er 1799 heiratete. Aus dieser Ehe stammten sieben Kinder, von welchen aber vier bereits im Kindesalter verstarben. Im selben Jahr wurde Strombeck auf Vorschlag des Herzogs zum Hof- und Abteirat des Stifts Gandersheim ernannt. Dieses Amt übte er bis zum Tode der Äbtissin im Jahre 1810 aus.

Die Jahre 1807 bis 1810 verlebte Strombeck unter französischer Okkupation. Das Herzogtum Braunschweig war dem Frieden von Tilsit zum Opfer gefallen und dem Königreich Westfalen einverleibt worden. Belastend war die Zeit der Besetzung für Strombeck nicht. Mit den Franzosen verstand er sich ausgezeichnet, und als hervorragender Kenner der Sprache und des Rechtssystems war er unter ihnen hochgeschätzt. Binnen kürzester Zeit arbeitete er sich an die Spitze Westfalens. Im Jahre 1808 ernannte man ihn zum Mitglied der Westfälischen Reichsstände, wo man ihm für die Zivilgesetzgebungskommission den Vorsitz übertrug. In den Jahren 1808 bis 1813 sah man ihn als Richter für die Tribunale zu Einbeck und Celle vor. Den Höhepunkt bildete aber die Berufung in den Westfälischen Staatsrat im Jahre 1813 – zu einer Zeit, als das Königreich Westfalen bereits dem Untergang geweiht war. Die Berufung in den Staatsrat und die gesteigerte Franzosenfreundlichkeit – Strombeck unterhielt zahlreiche Freundschaften zu Franzosen, unter anderem zu dem französischen Romancier *Henri Beyle* alias *Stendhal* – sind ihm nach dem Zusammenbruch Westfalens äußerst negativ ausgelegt worden. In den braunschweigischen Staatsdienst kehrte er nie wieder zurück.

Erst drei Jahre nach dem Ende des Königreichs Westfalen berief man ihn wieder in öffentliche Ämter. Seine Rehabilitation hatte er der *Fürstin Pauline zur Lippe* zu verdanken, die ihn als Geheimen Justizrat für Lippe anwarb. Hintergrund der Berufung durch *Pauline* war die Errichtung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichtes durch die Fürstentümer Braunschweig, Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe auf Beschluß des Deutschen Bundes, wohin sie Strombeck zur Wahrnehmung der lippeschen Gerichtsbarkeit entsandte.

Im Jahre 1819 nahm er als Gutsbesitzer und Vertreter der Adelpartei am braunschweigischen Landtag teil. Man hatte über eine neue Verfassung zu beraten, die im Jahre 1822 als *Neue Landschaftsordnung* verkündet und von

dem Vormund des damals noch unmündigen *Herzog Karl II.* gegengezeichnet wurde.

Im Jahre 1823 trat *Karl II.* die Regierung Braunschweigs an. Doch schon bald zeigte sich, daß dem Herzog weniger das Wohl des Landes als das eigene Wohl am Herzen lag. Seine Herrschaft war geprägt von Mißwirtschaft, die große Not in der Bevölkerung hervorrief. Der Unmut der Braunschweiger steigerte sich stetig, bis er am 6. September 1830 in einer Revolte gegen *Karl* ausbrach. Tage vor der Revolution hatten die Mächtigsten der Stadt – unter ihnen auch Strombeck – den Herzog beschworen, auf die Not des Volkes zu reagieren, um das Schlimmste abzuwenden. Doch der Herzog hatte alle Ratschläge ignoriert. Das Volk zahlte es ihm mit der Verwüstung des Schloßes und der endgültigen Vertreibung heim. Die Ursachen und eine mögliche Rechtfertigung des Braunschweiger Aufstandes hat Strombeck in seiner Schrift *Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zweck des Staatsverbandes entgegen handelt?* beleuchtet, eine Schrift, die reißenden Absatz fand, aber eben so viele Kritiker hervorrief. Die Nachfolge im Herzogtum wurde unmittelbar nach den Unruhen von *Karls* Bruder *Wilhelm*, zunächst nur provisorisch, ab 1832 endgültig, angetreten. Das Leben in Braunschweig verlief wieder ruhig. Ebenso wie das Leben Strombecks. Er zog sich zunehmend aus der Öffentlichkeit zurück und widmete sich fast ausschließlich der Übersetzung klassischer Autoren. Die Jahre 1835 bis 1839 nutzte er zu letzten ausgedehnten Reisen. Im Jahre 1848 starb Strombeck in Wolfenbüttel. Seine sterblichen Überreste wurden auf das Familiengut Groß-Twülpstedt überführt.

Im zweiten Teil der Untersuchung soll Strombecks *Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Theile Norddeutschlands* aus dem Jahre 1829 näher untersucht werden. In den 1820er Jahren war man in Norddeutschland zunehmend zu der Überzeugung gelangt, daß man das unzeitgemäße Strafrecht reformieren müsse. Strombeck, der seit 1828 vornehmlich als Kriminalrichter tätig war, teilte diese Überzeugung entschieden und machte sich daran, einen eigenen Entwurf zu erarbeiten, von dessen Existenz aber in der Öffentlichkeit kaum Notiz genommen wurde. Vorliegend sollen Inhalt, Gegenstand und Ratio des Entwurfs analysiert und anschließend in den zeithistorischen Kontext eingeordnet werden. Ergänzend soll auf einen Entwurf Strombecks eingegangen werden, der den Indizienbeweis zum Gegenstand hat.

Eine eingehende Beschäftigung mit dem Werk einer Person erfordert immer auch die Beschäftigung mit dem Leben dieser Person. „Wie einer ist, so thut

er: wie er denkt, so schreibt er [...]“¹¹. Die Intention dieser Arbeit ist daher, die Biographie mit dem Werk zu verknüpfen, um dieses besser verstehen zu können und Errungenschaften, Besserungen oder Nachteile des Werkes im Vergleich zu anderen der Zeit herauszuarbeiten. Die Quellenlage zur Beschäftigung mit der Person Strombecks ist einigermaßen gut und ermöglicht eine nahezu umfassende Beschreibung des Juristen¹².

Gerade in den letzten zwei Jahrzehnten hat die Arbeit an Biographien eine Wiederbelebung erfahren¹³. Lebensbeschreibungen fesseln seit jeher das Interesse der Menschen. Trotzdem war die Biographie in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zunehmend in den Fokus der Kritik geraten¹⁴. Man sprach von der Biographik¹⁵ als einer im Vergleich zur Geschichtsschreibung niederen Form der Darstellung und deklarierte sie zu einer „unschuldigen Gattung“, die man „nicht mehr ernst“ zu nehmen habe, die man aber „gewähren“ lasse¹⁶. Die „Krise der Biographie“ innerhalb der Geschichtswissenschaft läßt sich leicht erklären: Sie resultierte aus der Krise der Geschichtswissenschaft selbst, die ihre Daseinsberechtigung vornehmlich in den siebziger Jahren in Frage stellte¹⁷. Die Beschäftigung mit einem einzelnen Menschen, wenn doch schon die Beschäftigung mit ganzen Gesellschaften in Frage gestellt wurde, erschien plötzlich widersinnig und es war genau diese Ansicht, die entscheidend dazu beitrug, an der Legitimation der Biographie als Teil der Geschichtswissenschaft zu zweifeln. Sicherlich ist es berechtigt, nach dem Sinn der Biographie zu fragen, denn sie wirft viele Fragen auf. Aus welchem Grund sollte man sich mit dem Leben eines Einzelnen beschäftigen, wenn es doch schwierig genug ist, eine unüberschaubare Masse von Staaten, Wirtschaftsstrukturen und Gesellschaftsformen zu erforschen? Ist die Beschäftigung mit dem Leben einer einzelnen Person – erst recht, wenn diese histo-

11 Zitat Herders in: *Engelberg / Schleier*, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 196.

12 Vgl. *Jessen*, Selbstzeugnisse, S. 124; *Denecke*, Nachlässe, S. 191.

13 Vgl. *Bödeker*, Biographie. Annäherung an Forschungs- und Diskussionsstand, in: *Bödeker* (Hrsg.), Biographie Schreiben, S. 11 f.

14 Zum Meinungsstand siehe *Engelberg / Schleier*, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 195–217; vgl. *Schulze*, Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: GWU 1978, 508–518.

15 Der Begriff der „Biographik“ bezeichnet umfassend die wissenschaftliche Disziplin der Lebensbeschreibungen innerhalb der Geschichtswissenschaft.

16 *Oelkers*, Biographik – Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung, in: Neue politische Literatur XIX. Jg. (1974), 299.

17 *Schulze*, Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: GWU 1978, 508; *Rohlfes*, Herz für Personengeschichte?, in: GWU 1999, 306.

risch weniger bedeutend gewesen ist – überhaupt einer wissenschaftlichen Bemühung zugänglich und würdig? Welchen wissenschaftlichen Nutzen kann man überhaupt aus der Erforschung eines einzelnen Lebens ziehen? Insbesondere den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit mußte sich die Biographie lange Zeit gefallen lassen. Man bemängelte, daß biographisches Arbeiten jegliche Methode vermissen lasse, daß der biographisch Arbeitende sich allein auf die Mittel der Interpretation – im Sinne eines sich „Hineinfühlens“ – verlassen müsse¹⁸, wodurch sich die Arbeit schließlich allein auf eine Begabung konzentriere, die – entgegen der in der Geschichte erzielten Objektivität durch Quellenrekonstruktion und Quellenauslegung – eine „Unberechenbarkeit“ und Subjektivität zulasse, die deswegen hinzunehmen sei, weil sie anderen Kausalitäten folge als historische Ereignisse¹⁹. Bedenken wurden auch dahingehend geäußert, daß dem Biographen meist nur papierene Quellen zur Verfügung ständen. Aus diesen könne aber nur sehr schwer das Innere einer Persönlichkeit herausgelesen werden²⁰, deswegen drohe die Gefahr einer steten Versuchung, die Quelle, wenn ein anderer Umgang nicht möglich scheine, durch Fiktion zu erleuchten²¹. Schließlich wies man darauf hin, daß eine zu eingehende Beschäftigung mit einem Individuum lediglich einen Personenkult fördere. Dies sei aber nicht Aufgabe der Wissenschaft²².

Im wesentlichen kann man die Kritik an der Biographie in drei Punkten zusammenfassen: Das *Fehlen an Methodik*, das *Fehlen an Objektivität* und das *Fehlen an Legitimation*. Die Kritik ist aber nicht ohne weiteres haltbar. Gegen den Vorwurf der fehlenden Methodik kann man einwenden, daß bereits seit dem Aufklärungszeitalter auch über die Grundlagen der Biographie nachgedacht wird²³. Zum Einen versucht man, Biographien in Typen einzuordnen, zum Anderen, Lebensbeschreibungen mit der Methodik anderer Disziplinen

18 Schulze, Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: GWU 1978, 511; Zitat Droysens nach Engelberg / Schleier, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 199.

19 Oelkers, Biographik – Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung, in: Neue politische Literatur XIX. Jg. (1974), 299 f.

20 Vgl. zur Abweichung von beschriebenem und wirklichem Leben Corsten, Beschriebenes und wirkliches Leben, in: BIOS 7. Jg. (1994), S. 185 f.

21 Speckmann, Welt als Wille und Vorstellung, in: GWU 2003, 426; vgl. zur Fehlerquelle Selbstbiographie auch Marenholz, Wert der Selbstbiographie, in: Niggel (Hrsg.), Die Autobiographie, S. 73.

22 Zitat nach Engelberg / Schleier, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 198.

23 Engelberg / Schleier, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 197.

anzureichern²⁴. Eine dieser Methoden sei hier nur kurz erwähnt – die Methode der Psychoanalyse. Mit der Psychoanalyse verfügt der Historiker über ein Erklärungsmodell, das auf rational kontrollierbaren und lehrbaren Theorien beruht²⁵. Ein Manko an Wissenschaftlichkeit wird man der Psychoanalyse daher nicht vorwerfen können. Die psychoanalytische Biographie hat in den USA sogar die Gründung ganzer Schulen bewirkt, die sich allein der Thematik „psychoanalytical biography“ widmen. Auch in Europa wurden Versuche unternommen, Lebensläufe auf psychoanalytischer Basis zu untersuchen, um daraus Erkenntnisse für bestimmte Kausalverläufe zu gewinnen²⁶. Freilich darf man die Psychoanalyse nicht zum Dogma erheben. Als verfeinertes Werkzeug für die Wesensergründung und Handlungsinterpretation des beschriebenen Individuums kann sie aber von hohem Wert sein. Sie versagt freilich, wo die Vermittlung zwischen der Einzelperson und dem historischen Umfeld, ohne welche die Biographie sinnlos bleibt, gefordert ist. Man muß mithin auch auf andere Disziplinen zurückgreifen. Dieser Rückgriff auf die Methodik verschiedener Disziplinen, welche nicht der Geschichte zugeordnet sind, tangiert aber die Legitimation der Biographie im Hinblick auf die Geschichtsschreibung. Welchen Wert soll eine Arbeit für die Geschichtswissenschaft haben, wenn sie sich vornehmlich aus den Erkenntnissen anderer Disziplinen speist? Auch diese Frage läßt sich eindeutig beantworten. Die Geschichte muß nicht darauf verzichten, auf die Methodik anderer Disziplinen zurückzugreifen, um die Biographie als Teil der Geschichtsschreibung anzuerkennen. Es leuchtet nicht ein, warum Disziplinen, um als eigenständig bestehen zu bleiben, nicht auch auf Methoden anderer Disziplinen zurückgreifen dürfen sollen. Die historisch-biographische Arbeit beleuchtet eine Person aus einer vergangenen Epoche. Die Beschreibung von Epochen ist aber zweifelsfrei der Geschichtswissenschaft zugewiesen. Die Biographie gibt nur, anders als die Geschichtsschreibung, individuelle Einblicke in die jeweilige Epoche. Um die Person und ihr Handeln besser verstehen zu können, ist der Rückgriff auf die Methodik anderer Disziplinen aber nicht hinwegzudenken, denn der Mensch ist mehr als die bloße Aneinanderreihung historischer Daten. Das Argument der mangelnden Legitimation der Biographik ist daher zu verwerfen, denn letztlich hilft sie dem Historiker bei seiner eigentlichen Tätigkeit – der Quellenrekonstruktion,

24 Siehe nur die verschiedenen Ansätze in der Soziologie z.B. *Kohli*, Erwartungen an eine Soziologie des Lebenslaufs, in: *Kohli* (Hrsg.), Soziologie des Lebenslaufs, S. 9–33 oder in der Psychologie z.B. *Erikson*, Young Man Luther; vgl. für einen Überblick *Schulze*, Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: *GWU* 1978, 508–518.

25 *Wehler*, Geschichte als historische Sozialwissenschaft, S. 97.

26 Siehe bspw. die Arbeit Freuds über den US-Präsidenten Wilson (*Freud / Bullitt*, Woodrow Wilson, Boston 1967); vgl. *Erikson*, Young Man Luther, New York 1958.

der Quellenauslegung und letztlich der Geschichtsschreibung, weil sie ihm ermöglicht, durch Individualansichten Aufschluß darüber zu erhalten, wie die behandelten Quellen eingebettet in den historischen Kontext zu verstehen sind. Dem dritten Vorwurf der Historiker, nämlich der fehlenden Objektivität bei der biographischen Arbeit, die letztlich auch das Fehlen von Wissenschaftlichkeit zur Folge habe, ist folgendes entgegenzuhalten: Sicherlich ist es richtig, daß die quantifizierende Wissenschaftlichkeit dort ihre Grenzen findet, wo Handlungen, Gedanken, Empfindungen und Vorgehensweisen eines Menschen untersucht werden müssen. Sie sind eben nicht Ausfluß rationaler Überlegungen und kausaler Ereignisse, sondern vielmehr nicht voll erklärbarer Phänomene. Die Psychoanalyse hilft insoweit nicht weiter, als man es in der Geschichte mit papierenen Quellen zu tun hat, die man nicht mehr nach ihren Gedanken befragen kann. Die Versuchung der Interpretation im Sinne einer „Hinzudichtung von Angaben“²⁷ erscheint in der Tat groß. Man muß aber bedenken, daß dieser Vorwurf nicht allein die Biographie trifft, sondern die Geisteswissenschaften insgesamt. Jede Geisteswissenschaft beschäftigt sich auf ihre Weise mit papierenen Quellen, die von Menschenhand stammen und jeder Leser liest, versteht, interpretiert und wendet eine Quelle allein nach seinem subjektiven Verständnis und seinen subjektiven Fähigkeiten an. So nützlich das Bestreben nach Quellensicherheit im Sinne eines objektiven Verständnisses einer Quelle sein mag, muß doch berücksichtigt werden, daß keine Quelle für sich spricht. Jede Rekonstruktion einer Quelle ist Interpretation und keine objektive Aneignung. Bettet man die Geschichte eines Individuums gleichzeitig auch in einen objektivierten Kontext ein und bedient man sich objektivierter Methoden anderer Disziplinen, so kann auch in der Biographie ein hohes Maß an Objektivität gewährleistet werden²⁸.

„Aufgabe und Funktion des Biographen“ ist heute „eine andere [...] als in früheren Zeiten: Er muß nicht nur einen Lebensweg nachzeichnen, sondern auch den dazugehörigen (bewußten wie unbewußten) Inszenierungs- und Konstruktionscharakter beschreiben.“²⁹ Das bedeutet für die vorliegende Untersuchung, daß die Beschreibung des Lebens Friedrich Karl von Strombecks in den politischen, historischen und gesellschaftlichen Kontext eingebettet werden muß. Für die biographische Arbeit sind darüber hinaus Vorüberlegungen zu treffen: Welche Art der Persönlichkeitsschilderung soll geleistet werden? Welche Form der Lebensbeschreibung kann den Brennpunkt für die gesamte Konzep-

27 *Speckmann*, Welt als Wille und Vorstellung, in: GWU 2003, 424.

28 *Engelberg / Schleier*, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 197.

29 *Klein*, Grundlagen der Biographik, S. 14 f.

tion und Darstellung bilden? Wie kann man im Rahmen der Persönlichkeits-schilderung Begebenheiten der allgemeinen Geschichte zuordnen? Letztlich münden die genannten Überlegungen in die Kernfrage, wie „biographische Totalität“³⁰ dergestalt erzielt werden kann, daß sie dem Biographen wertvolle Erkenntnisse für die – im Rahmen dieser Untersuchung punktuell angestrebte – Werkanalyse der beschriebenen Person liefern kann. Die geforderte „biographische Totalität“ impliziert, daß der Mensch „als biopsychosoziale Einheit“ zu verstehen ist. Das Fragment *bio* verweist dabei auf die biotische Ungleichheit des Menschen, die ein individuelles Denken, Fühlen, und Verhalten in dem ständigen Zusammenhang mit Umwelt, Milieu und Klassenbeziehungen mitbestimmen. Biologisch-konstitutionelle Eigenschaften der Persönlichkeit müssen – so weit möglich – ebenso wie Familiäres bei der biographischen Untersuchung herangezogen werden. Der Teil *psycho* kennzeichnet die eigene Qualität menschlichen Verhaltens, die sich aus den spezifischen Umwelt-Interaktionen herleitet. Den Biographen muß dabei die individuelle Psychogenese des Beschriebenen interessieren. Herkunft, Jugend- und Reifezeit einer Gestalt sind ebenso wichtig, wenn auch nicht psychoanalytisch überzubewerten, wie spätere Phasen psychischen Verhaltens. Eine besonders wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die sogenannten „Ego-Dokumente“³¹. Sie geben Aufschluß darüber, wie das beschriebene Individuum, seine Taten und seine Ansichten letztlich zu verstehen sind. *Sozial* schließlich charakterisiert die besondere Form der Interaktionen einer Persönlichkeit. Das menschliche Wesen ist dabei das Ensemble seiner gesellschaftlichen Beziehungen. Aus den komplexen gesellschaftlichen Verhältnissen müssen die für die jeweilige Persönlichkeit relevanten sozialen Beziehungen und Interaktionen erschlossen werden. Das Soziale liefert den Rahmen und die Bedingung für individuelles Denken und Tun. Aus den zugleich komplexen Beziehungen einer Person zu ihrer Umwelt können mannigfaltige Bedürfnisse, Interessen, Motivationen und Handlungen entstehen³². Diese drei Bereiche müssen so vollständig wie möglich abgearbeitet werden. Nur durch das Zusammentragen jeglicher Informati-on kann die erwähnte „biographische Totalität“ erzielt werden.

30 Engelberg / Schleier, Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: ZfG 1990, 207; vgl. auch Szczepanski, Die biographische Methode, in: König (Hrsg.), Handbuch der Empirischen Sozialforschung, S. 551–569.

31 Bei den „Ego-Dokumenten“ handelt es sich um höchstpersönliche Dokumente des Beschriebenen, wie beispielsweise Tagebücher, Memoiren oder Briefe.

32 Szczepanski, Die biographische Methode, in: König (Hrsg.), Handbuch der Empirischen Sozialforschung, S. 551–569.

Für die spätere Arbeit am Strafgesetzentwurf Strombecks nimmt die vorgeschaltete Lebensbeschreibung drei wichtige Funktionen wahr: Die Biographie hat zum Einen eine *Erklärungsfunktion*, denn biographische Zeugnisse vermitteln Aussagen über ihre historische Epoche und über zeitgenössische Denk- und Verhaltensweisen, die wiederum die von den Menschen erschaffenen Regelwerke zu erläutern helfen. Sie nimmt auch eine *Durchdringungsfunktion* wahr: Mit Hilfe der *biographischen* Totalität kann die *gesellschaftliche* Totalität durchdrungen werden – ein Detailwissen, das der Rechtshistoriker braucht, um eine Gesellschaft in ihrer Epoche zu charakterisieren. Ferner hat die Biographie eine *Individualisierungsfunktion*: In einer durch Entfremdung und Anonymisierung geprägten Welt hilft sie, Beispiele individueller Lebensgestaltung und personeller Wertmodelle zu entwerfen³³, und ist dem Rechtshistoriker dabei behilflich, individuell-herausragende Gedanken und Aktionen von den gesellschaftlich-geprägten zu filtern.

Es bleibt noch die Frage zu klären, wie ein Jurist dies alles bewältigen soll? Die Antwort lautet: Inter- oder auch Intradisziplinäres Arbeiten! Denn die Schwierigkeiten liegen auf der Hand: „Juristen erforschen und entwickeln Regelhaftigkeiten. Die nach wie vor stark idiographisch geprägten Bedingungen der Geschichtsschreibung, vor allem der Biographik, sind ihnen daher kraft Amtes nicht ohne weiteres vertraut“³⁴. Möchte man dem Erfordernis interdisziplinären Arbeitens folgen, so muß man für die eigene Arbeit Methoden aller berührten Disziplinen soweit wie möglich heranziehen. Es leuchtet ein, daß der Jurist keine Psychoanalyse seines Beschriebenen vornehmen kann, ebenso wenig kann man von ihm verlangen, sozialwissenschaftliche empirische Daten einer längst vergangenen Epoche zu erheben. Aber er kann versuchen, das Augenmerk nicht nur auf das juristische Werk zu lenken, sondern das Individuum in seiner gesamten Schaffens- und Wirkphase zu erfahren, Kontakte des Beschriebenen zu ermitteln, seine Schul- und Universitätsausbildung zu studieren, Briefe und Tagebuchaufzeichnungen zu untersuchen usw. Auch die Arbeit mit dem rein historischen Material ist dem Juristen nicht geläufig. Anders als in der Rechtswissenschaft, in der ein Text auf Ergebnisse oder Ansichten hin gelesen wird, muß man sich in der Geschichte damit abfinden, daß die studierte Quelle auf den ersten Blick möglicherweise gar kein Ergebnis bereithält. Das eigentliche Ergebnis der Quelle ist oftmals die Quelle selbst, und als solche muß der Jurist sie schätzen lernen.

33 Vgl. zur Individualisierungsfunktion auch *Scheuer*, Rhetorisches Wörterbuch, S. 194.

34 *Vormbaum*, Juristen-Leben, in: FS für Walter Stree und Johannes Wessels, S. 1252.

Eine Biographie kann freilich „nur in Umrissen die Vielfältigkeit eines Menschen“ wiedergeben. „Manches“ ist und „bleibt im Verborgenen“ und „zeigt sich dem Zugriff der Sprache“ für immer „entzogen“³⁵. Der Nutzen, der aus ihr gezogen werden kann, läßt diese Tatsache aber schnell wieder in den Hintergrund geraten.

35 So: *Speckmann*, *Welt als Wille und Vorstellung*, S. 426.

